



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Höchstgeschwindigkeitszeichen



Zweck

Durch die Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV) Art. 35 Abs. 1 auf den 1. März 2006 ist die Benützung der Autobahnen nur Fahrzeugen gestattet, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können und dürfen. Um Fahrzeuge, die vom Autobahnverkehr ausgeschlossen sind auffällig zu kennzeichnen, wurde auch die VTS dahingehend geändert. Diese Fahrzeuge benötigen hinten am Fahrzeug ein Höchstgeschwindigkeitszeichen gemäss den unten aufgeführten Spezifikationen.

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

Alle Motorwagen, Anhänger, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge die technisch oder betrieblich eine Höchstgeschwindigkeit haben, die kleiner als 80 km/h ist (VTS Art. 117 Abs.2, Art. 144 Abs. 7, Art. 195 Abs. 5).

Diese Bestimmung gilt für alle Fahrzeuge, die ab dem 1. März 2006 erstmals in Verkehr kommen. Die bereits immatrikulierten müssen bis zum 1.1.2009 nachgerüstet werden (VTS Art. 222g Abs. 2).

Wie kennzeichnen?

Die Kennzeichnung richtet sich nach Anhang 4 VTS (Höchstgeschwindigkeitszeichen).



- Das Zeichen weist schwarze Zahlen auf weissem Grund und einen roten Rand auf.
- Es ist hinten gut sichtbar anzubringen.
- Es darf retroreflektierend sein.

	zwei- und dreirädrige sowie Klein- und Leichtmotorfahrzeuge	andere Fahrzeuge
• Aussendurchmesser des Zeichens	10,0 cm	20,0 cm
• Breite des roten Randes	1,2 cm	2,5 cm
Ziffern:		
• Höhe	4,0 cm	8,0 cm
• Breite	2,0 cm	4,0 cm
• Strichbreite	0,5 cm	1,0 cm

Welches Zeichen für welche Geschwindigkeit?

Für die Bestimmung des richtigen «Klebers» muss die Höchstgeschwindigkeit gemäss Typengenehmigung oder Fahrzeugausweis auf die nächste «Fünferstelle» aufgerundet werden; zum Beispiel: **31 km/h → 35-er Kleber, 36 km/h → 40-er Kleber** usw.

Die Werte 76 km/h – 79 km/h werden abgerundet → **75-er Kleber**.